

Jugendordnung 2014 des ASV Rheidt e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des „Fischschutz-, Naturschutz- und Angel-Sport-Verein Rheidt e.V., Niederkassel“ sind alle Jugendlichen sowie alle im Jugendbereich gewählten Mitglieder des Vereins.

§ 2 Aufgaben

1. Die Jugendabteilung des Fischschutz-, Naturschutz- und Angel-Sport-Verein Rheidt e.V. Niederkassel widmet sich im Wesentlichen folgenden Aufgaben, Aktivitäten und Zielen:
 - a) Erziehung zur waidgerechten Angelfischerei,
 - b) allgemeine sportliche Betätigung zur körperlichen Ertüchtigung, Gesunderhaltung, Erholung und Lebensfreude,
 - c) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
 - d) Ausübung des Castingsports,
 - e) aktiver Umwelt-, Natur-, Landschafts-, Biotop-, Gewässer- Tier- und Artenschutz,
 - f) Zusammenarbeit mit anderen demokratischen Jugendorganisationen,
 - g) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der heutigen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
 - h) Wahrung der Neutralität in gesellschaftlichen Fragen wie Politik, Konfession und Herkunft.
2. Die Jugend des „Fischschutz-, Naturschutz- und Angel-Sport-Verein Rheidt e.V., Niederkassel“ bekennt sich zur olympischen Idee.

§ 3 Führung und Verwaltung

Die Jugend des „Fischschutz-, Naturschutz- und Angel-Sport-Verein Rheidt e.V., Niederkassel“ führt und verwaltet sich selbst und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 4 Organe

Organe der Jugendabteilung des „Fischschutz-, Naturschutz- und Angel-Sport-Verein Rheidt e.V., Niederkassel“ sind:

- a) der Vereinsjugendtag (Mitgliederversammlung),
- b) der Vereinsjugendausschuss (Vorstand).

§ 5 Vereinsjugendtag

1. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Jugend des „Fischschutz-, Naturschutz- und Angel- Sport-Verein Rheidt e.V., Niederkassel“. Er besteht aus den Mitgliedern der Jugendabteilung im Sinne von § 1 der Jugendordnung und dem Vereinsjugendausschuss.
2. Aufgaben des Vereinsjugendtages sind:
 - a) Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit,
 - b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses,
 - c) Wahl des Vereinsjugendausschusses,
 - d) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie Entlastung des Vereinsjugendausschusses,
 - e) Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugendabteilung,
 - f) Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Stadt- und Kreisebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat.
3. Der ordentliche Vereinsjugendtag findet einmal jährlich statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
4. Ein außerordentlicher Vereinsjugendtag muss auf Antrag von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des

Vereinsjugendtages oder auf Beschluss des Vereinsjugendausschusses stattfinden.

5. Jeder ordnungsgemäß einberufene Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitglieder des Vereinsjugendtages haben Sitz-, Antrags- und Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.
7. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung des Vereinsjugendtages müssen 6 Tage vor dessen Termin beim Ersten Jugendleiter oder Zweiten Jugendleiter vorliegen.

§ 6 Vereinsjugendausschuss

1. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus dem Ersten Jugendleiter als Vorsitzenden, dem Zweiten Jugendleiter, 2 Beisitzern und 3 Jugendvertretern, die zur Zeit ihrer Wahl Jugendliche sind.
2. Die Jugendleiter vertreten die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Sie sind Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden - abgesehen von dem von der Vereinsmitgliederversammlung gewählten Ersten und Zweitem Jugendleiter - durch den Vereinsjugendtag für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Mit 2/3 Mehrheit des Vereinsjugendtages können - abgesehen von dem Ersten und Zweitem Jugendleiter - der Vereinsjugendausschuss oder einzelne seiner Mitglieder abberufen werden.
5. In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
6. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Gewässerordnung, der Bootsordnung, dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages
7. Er ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vereinsjugendtag vorbehalten sind. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Gelder.
8. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand gegenüber verantwortlich
9. Der Vereinsjugendausschuss tritt bei Einberufung durch den Ersten Jugendleiter oder auf Verlangen der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses zusammen.

§ 7 Satzung

Die Satzung des „Fischschutz-, Naturschutz- und Angel-Sport-Verein Rheidt e.V., Niederkassel“ ist Teil dieser Jugendordnung.

§ 8 Geschäftsordnung

Der Vereinsjugendausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben-Verteilung seiner Mitglieder geregelt wird.

§ 9 Jugendordnungsänderung

Die Jugendordnung oder einzelne ihrer Bestimmungen können vom Vereinsjugendtag mit 3/4 Mehrheit aufgehoben oder abgeändert werden.

Niederkassel-Rheidt, 26.04.2015